

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Sprechstelle:
Schneeberg 10.
Zittau 21.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildensels.

Str. 64

Sonntag, den 17. März 1901.

54.
Jahrgang.

Hunde sperre betr.

Nachdem am 13. dieses Monats bei einem in Bernsbach getöteten unbekannten männlichen Hund — silberfarbiger Spießhund mit weißen Pfoten, ca. 3 Jahre alt — welcher frei umherlaufen ist, die Zollwacht festgestellt worden ist, wird die unter dem 11. Dezember 1900 für die Orte Bernsbach, Rauter, Reitweil mit Unterhansfeld, Oberhansfeld, Weiersfeld und Oberhansfeld, sowie für die Gutsbezirke Staudorftz., Rauter und Burkhardsfeld, Unter- und Oberhansfeld und Niederplauensdorf verfügte und unter dem 28. Januar c. verordnete Hunde- u. co. andernamt. da zum 13. Februar 1901 verlängert, ferner für die Orte Grünhain, Waichleithe mit Heide und Wildenau

bis zum 13. Juni 1901

die Festlegung (Anleitung oder Einsperrung) aller Hunde angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen Hunde aus dem geschützten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Jeder Maulkorb muss durch ein vom Genick über die Mitte der Stirn bis mindestens zur Nasenwurzel gehendes Metall- oder Ledergurt in seiner Lage erhalten und mit einem Ledergurt am Halsband befestigt werden.

An den nicht aus Metall hergestellten Maulkörben müssen die Riemen, welche quer senkrecht oder schräg den vorderen Theil des Kopfes umgeben, mit Metallbändern gespannt sein.

Die Benutzung der Hunde zum Zielen ist gestattet, wenn sie fest angeleint, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Jagdhunden ist gestattet, wenn die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

Werden Hunde diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen, so kann ihre sofortige Tötung verfügt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die angeordneten Schutzmaßregeln werden, soweit nicht höhere Strafen verhängt sind (§ 328 des Reichs-Gesetz-Buches) nach § 66, Ritter 4 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen vom 23. April 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schwarzenberg, am 15. März 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Prag von Ribba.

In der grüne abgezehrten Wahlverwaltung ist

Herr Superintendent Meyer, hier
als geistlicher Abgeordneter des XIV. Wahlbezirks für die VII. evangelisch-lutherische
Landeskirche gewählt worden.

Zwickau, den 13. März 1901.

Der Wahlkommissar.

Dr. Schott von Cossfeld.

Amtshauptmann.

Geb.

Der Reichskanzler über die Lage im Osten.

Auf der Tagesordnung des Reichstages stand gestern der Nachtragsetat, dessen wichtigster Punkt die Nachforderung von 125 322 000 Mr. für die ostasiatische Friedenssicherung ist. Das Haus ist bei Beginn der Sitzung höchstzufriedig gut besucht, die Deputirten sind leidlich besucht.

Reichskanzler Graf Bölow: Seit ich zum letzten Male die Ehre hatte, über die Verhandlungen mit China vor Ihnen zu sprechen, sind die Verhandlungen langsam vorgeschritten und wir sind dem Abschluss des Friedens näher gekommen. Wenn ich sage, die Verhandlungen sind langsam vorgeschritten, so liegt darin kein Vorwurf für irgend jemand, am wenigsten für die Vertreter der Mächte in China. Es waren da eben Schwierigkeiten vorhanden, die zu überwinden auch dem Diplomaten schwer wurde. Die von allen Mächten unterschriebene Note ist nun von China angenommen worden. Der definitive Zug der Note hat sich gegen den von mir hier seiner Zeit verlesenen nur wenig verschoben. Aus elf Artikeln sind zwölf geworden. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende: Anger für den Mord am deutschen Gesandten wird besonders Sühne auch für die Ermordung des Kanzlers der japanischen Gesandtschaft verlangt. An Stelle der Todesstrafe durch das Schwert wird angemessene Strafe verlangt, und schließlich fordern die Mächte eine Kontrolle über die chinesischen Maßnahmen, den Friedensbedingungen zu entsprechen und die Entschädigungen zu zahlen. Zwei Fragen sind es, deren Lösung hauptsächlich notwendig erschien. Zunächst die Bestrafung der Schulden. Ihr Zweck sollte sein, der Wiederaufbau der vorgesessenen Grenze vorzubereiten, und deshalb musste ein Beispiel statuirt werden. Man durfte sich nicht mit der Bestrafung unschuldiger Strohmänner begnügen, sondern es mussten einmal die wirklichen Schuldigen geahndet werden, wosfern es auch Mandarinen mit sehr vielen Kunden sei. Es musste den Chinesen eine schriftliche Verwarnung entstellt werden. Wir mussten Sühne erreichen für die grausame Ermordung unseres Gesandten Freiherrn von Ketteler, für die schändliche Misshandlung junger Männer von Freunden und Feinden von Chinesenstrichen. Es wäre ein Freitext, dass die Wiederholung der Grenze aufgestellt werden, wenn nicht die Unschuld der Freunde bestraft worden wären. Beifällig der Art der Bestrafung wünschte man sich richten noch den

besonderen Sitten und Gebräuchen des Landes sowie nach den Untersuchungen und Vorschlägen derjenigen, die an Ort und Stelle die Dinge studirt haben. Sie haben unter anderem das Sühne-Denkmal für den Freiherrn von Ketteler vorschlagen, für dessen Errichtung auf der Stelle der Erinnerung die Vorarbeiten tatsächlich schon eingeleitet sind. Sie haben ferner die Errichtung einer Sühnenmission nach Deutschland vorgeschlagen und China hat sich dazu bereit erklärt. Wir aber haben es abgelehnt, den Prinzen Lichenzquin an der Spitze einer solchen Mission zu empfangen, bevor wirklich friedliche Zustände in China wiederhergestellt sind. Die zweite wichtige Frage ist die der Entschädigungen, sie war Gegenstand der eingehenden und fortgesetzten Verhandlungen der Regierung von Anfang an. Es sind Entschädigungen zu zahlen für die Kosten und Auslagen der Expedition und für die Vernichtung des Privatenthefts der Fremden. Wenn die Höhe feststeht, werden über die notwendigen Maßnahmen in dieser Richtung endgültige Entscheidungen gefasst werden. Wie lange nun unsere Soldaten noch in China verbleiben sollen, das wird von der Entwicklung der Beziehungen abhängen, hauptsächlich von der Royalität, mit der die Chinesen an die Erfüllung der Friedensbedingungen herangehen. Wir müssen Bürgschaften dafür haben. Mit der bloßen Annahme unserer Bedingungen durch die Chinesen ist es so wenig gethan, wie mit Versprechungen und noch so freundlichen Noten Wahrung-Widrigs. Es muss, bevor wir uns entscheiden, ein tatsächlicher Ansatz gemacht werden; wenn wir Garantien für die Zahlung der Entschädigungen haben, dann kann das Gros abrücken. Bis dahin müssen wir die Truppen in Petřhill halten, das ist kein Vergnügen, sondern nur Pflicht. Also erst Bürgschaften, dann werden wir Petřhill verlassen mit dem Wunsche, es so lange wie möglich nicht wieder zu sehen, wenigstens nicht in Gestalt von Soldaten, sondern nur in Gestalt von Missionaren und Missionaren. Aber wie gesagt, Bürgschaften sind nötig, mit Winkslagen und Spiegelgläsern kommt China nicht los. Obwohl wie mit dem Verbleiben der Truppen steht es mit dem Obercommando. So lange es notwendig ist, und so lange es dem Wunsch der Mächte entspricht, wird Graf Waldersee in China bleiben und sein Name mit demselben Sicherer und allgemein anerkannter Zeit und mit demselben militärischen Erfolge vermerken, wie bisher.

Früheren Sie mir nur einige Worte über die diplom.

matische Lage. Alle Mächte in China haben gemeinsam das Vorhaben, die Beziehungen zu consolidieren und friedliche Zustände wiederherzustellen. Sie haben sich bisher auch stets über alles verständigt, obwohl zwischen einigen von ihnen Divergenzen zu Tage traten, die ihren Ursprung in der Natur der Dinge oder in Ereignissen der Vergangenheit hatten. Einzelne Mächte haben dort wesentlich wirtschaftliche Interessen, andere verfolgen daneben politische Ziele. Wir gehören zur ersten Kategorie und deshalb haben wir das deutsch-englische Abkommen getroffen, das sich zum Ziel setzt die Integrität Chinas so lange wie möglich zu wahren, und demzufolge wir uns in China überhaupt nur für Handelsinteressen engagieren. Meine Herren! Auf die Mandatszeit geht es sich das englisch-deutsche Abkommen nicht! Es hat, wie ich Ihnen schon bei der ersten Lesung des Gesetzes sagte, keine geheimen Bestimmungen und Klauseln. Es ist auch bei den Verhandlungen über das Abkommen kein Zweifel darüber gelassen worden, dass wir es nicht auf die Mandatszeit beziehen wollen. Wir haben in der Mandatszeit so gut wie gar keine Interessen zu wahren, das Schafel der Mandatszeit könnte uns also an und für sich ganz gleichgültig sein, aber wir haben allerdings ein Interesse daran, dass China im gegenwärtigen Auszublick nicht sein Staatsvermögen verschwendet in fremdem creditorium. Deshalb haben wir auch auf eine chinesische Anfrage geantwortet, dass wir es bedauern würden, wenn China Abmachungen töte, die seine finanzielle Leistungsfähigkeit sehr wesentlich beeinträchtigen. Das kann und niemand übernehmen. Wir verfolgen absolut keine Sonderzwecke, aber wir müssen auch sehen, dass nicht Unzufriedenheiten China allzähnig Konflikte anregen, so dass es schließlich einer ungewöhnlichen Chancen gleichet, von deren Seite wir nicht genossen haben.

In erster Linie erklärten wir die schlanke und zügige Erfüllung der Bedingungen, die die Mächte gemeinsam aufgestellt haben. Wir haben daher auch alle diplomatischen Mittel, Wünsche und Beschwerden an die diplomatische Konferenz in Peking vertrieben, welche das Gesetz vor längst verlängert. Wir haben auch eine Deputation in diesem Sinne an unsere Missionen gesandt, die sich im Momenten mit der amerikanischen Erklärung deckt. Die Wirkung bleibt abzuwarten.

Gadung.

Der Unteroffizier der Landwehr, Schreiber Julius Emil Schubert aus Leipzig-Wolfsdorf, zuletzt in Hartenstein wohnhaft, 30 Jahre alt, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welches zur Last gelegt wird, als bewohnter Landwehrmann ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Übertretung gegen § 363, R. St. G. B. wird auf den 17. April 1901, Vormittag 9 Uhr vor das Königliche Schöffengericht zu Hartenstein zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Aufbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. Hartenstein, den 4. März 1901.

Der Königliche Amtsanwalt.

J. B.: Dr. Barthold.

Gewerbepolizeiliche Anmeldung des Spieltarten-Verkaufes in Aue.

Es ist der unterzeichneten Behörde bekannt geworden, dass verschiedene bisligen Geschäftsinhaber den Handel mit Spieltarten betreiben, ohne dass sie dieses Gewerbe wie im § 8 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1878 in Verbindung mit § 14 der Reichsgewerbeordnung vorgeschrieben, polizeilich angemeldet haben.

Wir fordern daher alle bisligen bisligen Geschäftsinhaber, die Spieltarten verkaufen, auf, dieses Gewerbe bis zum 25. d. M. in unserer Polizeiregistratur, Stadthaus, Zimmer Nr. 6, anzumelden.

Wer die Anmeldung unterlässt, kann auf Grund von § 148, I der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 150 Mr. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Zise, den 15. März 1901.

Der Rath der Stadt.

Polizei-Abteilung.

Rudolph, Stadtrat.

Entlauffene Hunde betr.

Ein frei und ohne Maulkorb, Halsband und Steuerzeichen betroffener grauer Wolfspig ist eingefangen und in Verwahrung genommen worden; dassgleich ein mittelgroßer, weiß und schwanzgefleckter Zughund (ohne Steuerzeichen), der gestern einem bisligen Geschäftsführer von Niederhof bei Stollberg aus nachgelaufen ist.

Gegen Entzettelung der Futter- und Belohnungsmittel können die Hunde von ihren Eigentümern innerhalb 3 Tagen in unserer Polizeiwache abgeholt werden.

Sollte innerhalb dieser Frist sich Niemand melden, so wird über die Hunde verfügt werden.

Zise, den 16. März 1901.

Der Rath der Stadt.

Polizei-Abteilung.

Rudolph, Stadtrat.